

für die Nutzung der Software VSplus just easy!

DiveShop

DiveCenter

Datum: .....

Zwischen (Vermieter):

und (Mieter):

**VSplus**

**Firma:** .....

**Inh. Harald Grafetstetter**

**Inhaber:** .....

**Lange Gewann 71**

**Straße:** .....

**67346 Speyer**

**Plz/Ort:** .....

**Tel. +49 (0)6232 9901770**

**Telefon:** .....

**Email: info@vsplus.de**

**Email:** .....

**http://vsplus.de**

**Internet:** .....

**USt-Identnr.** .....

nachfolgend Vermieter genannt

nachfolgend Mieter genannt

**Die Parteien - Vermieter und Mieter - schließen einen Vertrag zur Nutzung der Tauchshop- Software VSplus just easy! auf Mietbasis und vereinbaren folgendes:**

## § 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung der Tauchshop-Software VSplus just easy! in ihrer jeweils neuesten Version. Das beinhaltet auch sämtliche Updates, Versionsänderungen und kostenlosen Support (per Email, Telefon-Hotline, Fernwartung) während der Vertragslaufzeit. Der Mieter erhält für die Vertragsdauer das nicht ausschließliche Nutzungsrecht an dieser Software auf der vereinbarten Anzahl an Arbeitsplätzen. Das Programm VSplus just easy! und die Dokumentation unterliegen dem Urheberschutz. Der Mieter darf das Programm ausschließlich zu Sicherungszwecken kopieren und keinesfalls an eine dritte Partei weitergeben oder auf mehr als der vereinbarten Anzahl an Arbeitsplätzen installieren. Soweit der Mieter das Programm kopiert, um es an Dritte, egal in welcher Form weiterzugeben, haftet er in vollem Umfang für den Schaden. Nach Erhalt des unterschriebenen Mietvertrages und der ersten Zahlung stellt der Vermieter dem Mieter die aktuelle Softwareversion im Internet zum Download zur Verfügung. Updates dazu werden dem Mieter entweder als Download aus dem Internet oder per Mail zur Verfügung gestellt.

## § 2 Mietzins und Zahlungsweise

Der Mietzins ist abhängig von der Zahlungsweise. Alle genannten Beträge verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Folgende Optionen sind gegeben:

**jährliche** Zahlungsweise

**erste** Arbeitsplatz-Lizenz € 660,— /Jahr  
(entspricht € 55,— /Monat)

**zusätzlich**

Arbeitsplatz-Lizenzen à € 180,— /Jahr

**monatliche** Zahlungsweise

**erste** Arbeitsplatz-Lizenz € 62,— /Monat

**zusätzlich**

Arbeitsplatz-Lizenzen à € 18,— /Monat

Während der Dauer des Vertrages ist die Software-Miete

- bei **monatlicher** Zahlungsweise jeweils zum 1. eines jeden Mietmonats
- bei **jährlicher** Zahlungsweise zu Beginn des Berechnungszeitraums

im voraus zu entrichten und erfolgt per SEPA-Basis-Lastschriftmandat.

**VSplus, Lange Gewinn 71, 67346 Speyer**  
Gläubiger-Identifikationsnummer **DE66ZZZ00000941621**  
Mandatsreferenz **wird separat mitgeteilt**

## SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige VSplus Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von VSplus auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.  
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Nachname (Kontoinhaber)	
<input type="text"/>	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
IBAN	
<input type="text"/>	
Kreditinstitut	BIC (8 oder 11 Stellen)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift Kontoinhaber
<input type="text"/>	<input type="text" value="X"/>

### § 3 Vertragsdauer und Kündigung

Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der Registrierung und läuft unbefristet. Liegt der Mietbeginn vor dem 15. eines Monats, wird die komplette Miete des laufenden Monats fällig. Ab dem 15. eines Monats ist für den laufenden Restmonat nur noch die halbe Rate zu bezahlen. Ab dem 25. eines Monats wird der Erste des folgenden Monats als Mietbeginn festgelegt. Die Mindestmietdauer beträgt 12 Monate, danach ist eine Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende jederzeit möglich. Eine Kündigung muss schriftlich übermittelt werden und kann von beiden Parteien erfolgen. Im Falle einer Kündigung ist der Mieter mit Ablauf des Mietvertrages verpflichtet, unverzüglich die Tauchshop-Software VSplus just easy! von allen Arbeitsplätzen zu entfernen. Der eigene Datenbestand kann zur Weiterverwendung vorher exportiert werden. Eine Weiterverwendung der Software über die Vertragsbeendigung hinaus stellt eine Lizenzrechtsverletzung dar und kann zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.

## § 4 Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter kann das Vertragsverhältnis bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Mieters auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Als Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- wenn der Mieter sein Nutzungsrecht überschreitet, insbesondere die verschuldete oder unverschuldete Weitergabe der Software an Dritte
- wenn der Mieter mit der Mietzahlung mehr als ein Monat im Verzug ist

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich die Tauchshop-Software VSplus just easy! von allen Rechnern zu entfernen.

## § 5 Verzug der Mietzinszahlung

Kommt es zur Rückbuchung eingezogener Mietbeträge, so gilt folgendes: Bei der ersten Rückbuchung erhält der Mieter eine Mahnung per Email und ist verpflichtet, den ausgefallenen Mietbetrag binnen einer Woche ab Zugang der Mahnung zzgl. eines Betrags von € 12,-- als Bank- und Bearbeitungsgebühr an den Vermieter zu zahlen. Kommt es zu einer weiteren Rückbuchung oder weiteren Rückbuchungen und stehen zugleich zwei oder mehr Mietbeträge offen, so erhält der Mieter eine Kündigungsandrohung und hat bis zum Ende des Monats, in dem die Kündigungsandrohung zugeht, eine letzte Gelegenheit, alle offen stehenden Mietbeträge einschließlich der Bank- und Bearbeitungsgebühr von € 12,-- pro Rückbuchung zu bezahlen. Geschieht das nicht, so liegt ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vor.

## § 6 Sonstige Vereinbarungen

Es gelten ergänzend der Software Lizenzvertrag (Anlage 1) und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 2) der Fa. VSplus Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung resultierenden Pflichten und Verbindlichkeiten ist der Firmensitz des Vermieters. Ist eine dieser Vertragsklauseln unwirksam, so vereinbaren die Parteien, dass im Wege der Auslegung die Bestimmung so gefasst werden soll, wie sie dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Die Teilnichtigkeit einer Bestimmung bewirkt nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Es gilt deutsches Recht als vereinbart.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

**X**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mieter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vermieter

Bitte den eigenhändig unterschriebenen Mietvertrag zurücksenden an:

VSplus  
Harald Grafetstetter  
Lange Gewann 71  
67346 Speyer

## **für Softwareprodukte mit dem Copyright-Vermerk (c) VSplus, (c) Visual Software**

Dies ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen Ihnen, dem Endanwender und VSplus. Durch Installation der Software auf Ihrem Computer bzw. der Verwendung oder Benutzung derselben erklären Sie sich an die Bestimmungen dieses Vertrages gebunden.

### **1. Vertragsgegenstand**

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die nicht ausschließliche, nicht übertragbare Nutzung der vertragsgegenständlichen Software einschließlich deren Handbücher und eventuellem Begleitmaterial. VSplus vergibt die Lizenz zur Nutzung der aufgeführten Software an den Kunden zu den Bedingungen dieses Vertrages.

1.2 VSplus behält sich vor, zukünftige Leistungen, einschließlich Software, Updates, Upgrades und Pflegeleistungen zu geänderten Bedingungen anzubieten.

1.3 Unbeschadet dieses Vorbehaltes gilt dieser Vertrag als Rahmenvertrag für alle VSplus-Softwareprodukte, für die der Kunde in Zukunft Lizenzen bestellt oder erwirbt.

### **2. Einräumung einer Lizenz**

2.1 Soweit nicht gesondert vereinbart, wird Ihnen durch VSplus das Recht gewährt, eine Kopie der Software auf einem einzelnen Computer zu benutzen. Bei Erwerb einer Mehrplatzversion darf die vereinbarte Anzahl von Kopien auf verschiedenen Computern des gleichen Netzwerkes benutzt werden. Die Software wird benutzt, wenn sie in den temporären Speicher (RAM) oder in einen permanenten Speicher (z.B. Festplatte, CD-ROM etc.) des Computers installiert wird.

2.2 Die dem Kunden in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte darf der Kunde erst nach vollständiger Bezahlung der Lizenzgebühr ausüben. Für den Fall einer gültigen Ziel- oder Teilzahlungsvereinbarung gestattet VSplus hiervon abweichend eine Nutzung der vertragsgegenständlichen Programme bereits vor vollständiger Zahlung unter der Bedingung der pünktlichen Zahlung offener Raten sowie dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **3. Beschränkungen**

3.1 Sie dürfen die Software weder veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen. In Ausnahmefällen ist eine Übertragung des Nutzungsrechts denkbar, wenn der gesamte Softwarevertrag übernommen wird. Die Übertragung ist jedoch nur wirksam, wenn VSplus schriftlich zustimmt.

3.2 Zurückentwickeln (Reverse engineering), Dekompilieren und Entassemblieren der Software ist nicht gestattet.

3.3 VSplus bzw. Visual Software behält sich sämtliche Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte vor.

### **4. Updates, Upgrades der lizenzierten Software**

4.1 VSplus ist bemüht, Updates und Upgrades so zu gestalten, dass diese in der Regel Funktionen und Merkmale der vorherigen Version in gleichem oder ähnlichem Umfang enthalten. Upgrades können jedoch abweichende Funktionen und Merkmale enthalten und einer neuen Programmlogik unterliegen.

4.2 Der Kunde eines Upgrades kann mit der von ihm erworbenen neuen Version der Software Stammdaten der Vorversion weiterverarbeiten; dabei kann die Übernahme der Stammdaten aufgrund der Anpassung der Software an den neuen Stand der Technik Konvertierungsleistungen sowie manuelle Ergänzungen beispielsweise einzelner Parameter und/oder neu hinzugekommener Datenfelder durch den Kunden erfordern.

4.3 Die Installation von Updates/Upgrades bedarf in jedem Fall überlegter, organisatorischer Vorbereitungen. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor der Installation eines Updates oder Upgrades über unterschiedliche Leistungsmerkmale, Programmabläufe und Datenstrukturen, sowie die Auswirkungen derselben auf seine konkrete Anwendung zu informieren.

### **5. Urheberrecht**

5.1 Die Software ist Eigentum von VSplus und durch Urheberrechtsgesetze, Verträge und andere nationale und europäische Rechtsvorschriften gegen Kopieren geschützt.

5.2 Sie dürfen entweder eine einzige Kopie der Software für Archivierungszwecke machen oder die Software auf eine einzige Festplatte übertragen, sofern Sie das Original ausschließlich für Sicherungs- bzw. Archivierungszwecke aufbewahren. Sie dürfen weder die Handbücher des Produktes noch anderes schriftliches Begleitmaterial zur Software kopieren.

### **6. Gewährleistung**

6.1 Die vertragsgegenständliche Software ist für eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten konzipiert worden und kann nicht jeden denkbaren Anwendungsfall in allen Einzelheiten berücksichtigen. Es werden keinerlei spezifische Eigenschaften der Software neben den ausdrücklich dokumentierten Leistungsmerkmalen vereinbart.

6.2 VSplus übernimmt keine Haftung für die Fehlerfreiheit der Software. Nach dem Stand der Technik ist es anerkanntermaßen nicht möglich, Software so zu erstellen, dass sie in allen denkbaren System- und Umgebungen fehlerfrei läuft.

6.3 Der Kunde hat VSplus bei der Lokalisierung eines Mangels beispielsweise durch zur Verfügung stellen von Ausdrucken, Systembeschreibungen oder Datenbeständen zu unterstützen.

### **7. Beschränkte Haftung**

7.1 Weder VSplus, noch die Lieferanten von VSplus, sind für irgendwelche Schäden (uneingeschränkt eingeschlossen sind Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder Daten oder aus anderem finanziellen Verlust) ersatzpflichtig, die aufgrund der Benutzung der Software oder der Unfähigkeit, diese Software zu verwenden, entstehen, selbst wenn VSplus von der Möglichkeit eines solchen Schadens unterrichtet worden ist.

7.2 VSplus haftet nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung und ausreichende Produktschulung der Anwender - hätte verhindern können.

7.3 In jedem Fall ist die Haftung von VSplus auf den Betrag beschränkt, den der Kunde tatsächlich für das Produkt bezahlt hat.

7.4 Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens VSplus verursacht wurden. Ebenfalls bleiben Ansprüche, die auf unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften zur Produkthaftung beruhen, unberührt.

### **8. Verstoß gegen Lizenzbestimmungen**

8.1 VSplus ist berechtigt, den Lizenzvertrag bei schwerwiegenden Verstößen zu kündigen. Mit Zugang der Kündigung erlöscht das Nutzungsrecht des Kunden. Noch vorhandene Kopien sind zu vernichten.

8.2 Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn der Kunde gegen seine oben unter Ziffer 2 bis 7 vereinbarten Verpflichtungen und Beschränkungen verstößt oder wenn er VSplus Softwareprodukte vertragswidrig kopiert.

### **9. Ergänzend geltende Bestimmungen**

9.1 Es gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VSplus, sowie eventuell weitere Besondere Geschäftsbedingungen für spezielle Produkte.

9.2 Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## 1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

1.1. Für alle Geschäftsbeziehungen des Softwareherstellers mit seinen Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die jeweils gültige Preisliste des Softwareherstellers. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.

1.2 Ein Vertrag kommt erst mit der Gegenzeichnung der Auftragsbestätigung oder des speziellen Vertrages durch den Kunden zustande. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus der Auftragsbestätigung oder des speziellen Vertrages.

1.3 Für die Erstellung von Software, die Durchführung von Schulungen, die Pflege oder Wartung von Software oder andere Dienstleistungen werden jeweils gesonderte Verträge geschlossen, die unabhängig voneinander sind.

## 2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Es gilt die jeweils gültige Preisliste des Softwareherstellers. Die Preise der Preis-Liste gelten zuzüglich der anfallenden Kosten für Porto, Verpackung, Versicherung, Reisen und der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

2.2 Die Forderungen des Softwareherstellers sind sofort fällig, falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen.

2.3 Kunden können gegenüber dem Softwarehersteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur bis zur Höhe seiner Forderung ausüben.

## 3. Lieferung und Versand

3.1 Der Softwarehersteller liefert die Software innerhalb von drei Wochen, sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag nicht ein anderer Liefertermin ergibt. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Der Softwarehersteller vermerkt die Absendung auf der Auftragsbestätigung selbst.

3.2 An die Lieferfrist ist der Softwarehersteller nur gebunden, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten erbringt. Bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden verlängert sich die Lieferfrist um die Zeit der Störung, es sei denn, die Störung hat keinen Einfluss auf die Verzögerung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Softwarehersteller die Ware abgeschickt hat.

3.3 Ist eine Lieferfrist aus Gründen überschritten, die der Softwarehersteller zu vertreten hat, kann der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen und erst nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten.

## 4. Eigentumsvorbehalt, Schutzrechte Dritter

4.1. Der Softwarehersteller behält sich das Eigentum an den gelieferten Datenträgern, der Software und sonstigen Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender Forderungen aus den Vertragsverhältnissen zwischen dem Softwarehersteller und dem Kunden vor. Der Kunde ist verpflichtet, die im Eigentum des Softwareherstellers stehenden Erzeugnisse mit kaufmännischer Sorgfalt zu verwahren und ausreichend zu versichern.

4.2. Der Softwarehersteller geht für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland davon aus, dass die Software keine Schutzrechte Dritter beeinträchtigt. Sollte ein Dritter dem Kunden gegenüber die Verletzung gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Software geltend machen, so ist der Kunde verpflichtet, den Softwarehersteller sofort zu verständigen. Der Kunde wird dem Softwarehersteller Gelegenheit geben, einem Rechtsstreit beizutreten. Er wird nur in Abstimmung mit dem Softwarehersteller einen Rechtsstreit über die Frage des vorliegenden einer Schutzrechtsverletzung führen. Der Softwarehersteller entscheidet - unter angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kunden - über die rechtlichen Abwehrmaßnahmen und bei Vergleichsverhandlungen. Falls dem Dritten durch die vertragsgemäße Verwendung der vom Softwarehersteller gelieferten Software berechtigte Ansprüche aus gewerblichen Schutzrechten zustehen, hat der Softwarehersteller unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Kunden die Wahl, eine Lizenz zu erwerben oder die Software kostenfrei zu ändern.

4.3. Soweit der Softwarehersteller Software nach Entwürfen und Anweisungen des Kunden erstellt, stellt der Kunde den Softwarehersteller von allen Forderungen und Kosten frei, die aufgrund von Verletzungen der Schutzrechte Dritter entstehen, die auf Entwürfe und Anweisungen des Kunden zurückzuführen sind. Der Kunde zahlt auf Anforderung vom Softwarehersteller einen angemessenen Prozesskostenvorschuss.

## 5. Mängelansprüche

5.1. Teilt der Kunde auftretende Mängel dem Softwarehersteller nicht unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mit, erlöschen die Mängelansprüche für den nicht gerügten Mangel.

5.2 Tritt an den vom Softwarehersteller gelieferten Werken oder Dienstleistungen ein Mangel auf, wird der Softwarehersteller diese innerhalb angemessener Zeit nach seiner Wahl entweder beseitigen oder die beanstandete Leistung von Neuem mangelfrei erbringen (insgesamt Nacherfüllung).

5.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, insbesondere weil der Mangel trotz Beseitigungsversuchen nicht behoben wird, die Nacherfüllung sich unzumutbar verzögert oder unberechtigt abgelehnt wird, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern.

5.4 Der Kunde hat keine Mängelansprüche infolge von Fehlern, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden. Er hat ebenfalls keine Mängelansprüche, wenn er selbst oder durch Dritte die gelieferten Werken oder Dienstleistungen veränderte, es sei denn, er weist nach, dass die Änderung die Analyse- oder Bearbeitungsaufwendungen durch den Softwarehersteller nicht wesentlich erschwert und der Mangel der Software bei der Abnahme vorhanden war.

5.5 Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, zahlt er an den Softwarehersteller für die Zeit bis zum Rücktrittszeitpunkt ein angemessenes Nutzungsentgelt. Das Nutzungsentgelt errechnet sich auf der Basis einer linearen vierjährigen Abschreibung.

5.6 Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## 6. Haftungsbegrenzung

6.1. Die Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz verboglicher Aufwendungen richten sich nach dieser Regelung.

6.2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Softwareherstellers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Softwareherstellers beruhen, haftet der Softwarehersteller unbeschränkt.

6.3. Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet der Softwarehersteller unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Der Softwarehersteller haftet für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Ziffer 6.4.

6.4. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Softwarehersteller nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf den Software-Kaufpreis.

6.5. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre, es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen nach Ziffer 6.2 vor.

6.6. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 7. Schlussbestimmungen

7.1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und von Besteller und Softwarehersteller unterzeichnet sein. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

7.2. Daten des Kunden werden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert.

7.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Softwareherstellers.

7.4. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.